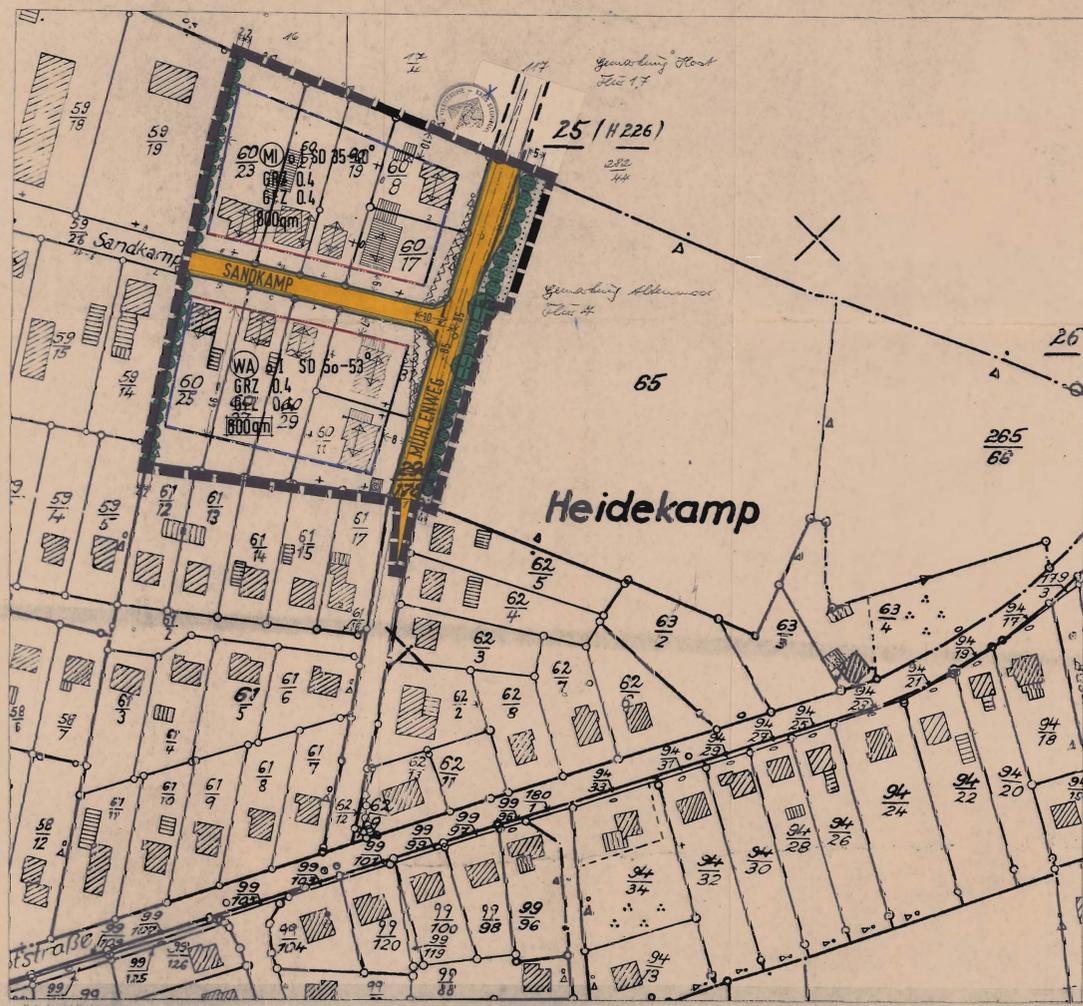
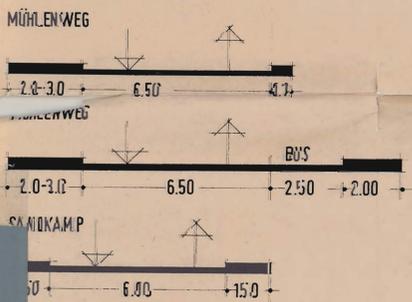


SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3A FÜR DAS GEBIET MÜHLENWEG / SANDKAMP

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE VOM 11. 11. 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3A FÜR DAS GEBIET MÜHLENWEG/SANDKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



STRASSENPROFILE



(TEIL B) TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind überhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante von jeglicher Bepflanzung, Befriedung, Einfriedung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke sind Grundstücksfahrten nicht zulässig.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Hausanlage wie Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen ausgeschlossen.
- Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.
- Als Dachbedeckung der geneigten Dächer sind Dachziegel, Betonpfannen und Schindeldachungen zulässig. Pappeindeckungen und grobwellige dunkle Wellblechbedeckungen sind nicht zulässig.
- Als Gebäudeausenhaut ist Verkleidungsmauerwerk oder Putz zulässig.
- Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 70 cm über der Fahrbahnoberkante des zugehörigen Straßenabschnittes liegen.

(TEIL A) PLANZEICHNUNG

Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

— — — — —	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 6 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
GRZ z.B. 0,3	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 19 BauNVO
GFZ z.B. 0,3	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16, 17, 20 BauNVO
0	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
— — — — —	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 Abs. 1 + 2 BauNVO
— — — — —	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 Abs. 1 + 3 BauNVO
SD	Satteldach	
→ — — — — →	Hauptfrüstrichtung	
x z.B. 35-40°	Dachneigung	
600qm	Mind. Grundstücksgröße z.B. 600qm	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
— — — — —	Fahrbahn	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
— — — — —	Gehweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
12	Kaßzahl	
— — — — —	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
○	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12
△	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12
□	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18
●	Zu erhaltende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
●●●●	Zu erhaltende Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
●●●●	Zu pflanzende Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
□	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
— — — — —	II. Darstellung ohne Normcharakter	
— — — — —	Wahrgenommene Grundstücksgrenze	
— — — — —	Ei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen	
□	Flurstücksangabe	
□	Sichtdreieck	
□	Vorhandene bauliche Anlagen	

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 11. 11. 1980

Kiebitzreihe, den 27. 8. 1981 Gemeinde Kiebitzreihe

H. Baumgart
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. 11. 1980 bis 22. 9. 1981 nach vorheriger am 7. 8. 1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Horst, den 27. 8. 1981 Amt Horst

Antvorscher

Der katastermäßige Bestand am 15. Mai 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 28. Juli 1981 Katasteramt Itzehoe

Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am 11. 11. 1980 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 11. 11. 1980 gebilligt.

Kiebitzreihe, den 27. 8. 1981 Gemeinde Kiebitzreihe

H. Baumgart
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 26. 08. 1982 Nr. 501/618/82 mit Hinweis/Aufgaben-erteilt.

Kiebitzreihe, den 07. 09. 82 Gemeinde Kiebitzreihe

H. Baumgart
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe, vom 21. 08. 82 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wird die Erfüllung der Hinweise sowie mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 26. 08. 1982 Nr. 501/618/82 bestätigt.

Kiebitzreihe, den 07. 09. 82 Gemeinde Kiebitzreihe

H. Baumgart
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kiebitzreihe, den 07. 09. 82 Gemeinde Kiebitzreihe

H. Baumgart
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 13. 9. 82 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Ort und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf dieser öffentlich aus.

Horst, den 14. 9. 82 Amt Horst

Antvorscher

SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3A FÜR DAS GEBIET MÜHLENWEG/SANDKAMP